

TEIL B – TEXT

1. WOHNEINHEITEN GEMÄSS § 9(1) NR. 6 BAUGB
IM BEREICH DES BEBAUUNGSPLANES SIND PRO WOHNGEBÄUDE MAXIMAL ZWEI WOHNEINHEITEN ZULÄSSIG.
2. SICHTDREIECKE GEMÄSS § 9(1) NR. 10 BAUGB
VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN (SICHTDREIECKE) SIND VON JEDER SICHTBEHINDERNDEN NUTZUNG, BEBAUUNG UND BEPFLANZUNG ÜBER 0,70 M ÜBER FAHRBAHNOBERKANTE DAUERND FREIZUHALTEN.
3. HÖHE DER BAULICHEN ANLAGEN GEMÄSS § 18 BAUNVO
DIE FESTGESETZTE FIRSHÖHE ALS HÖCHSTGRENZE BEZIEHT SICH AUF DIE MITTLERE HÖHE DER ANGRENZENDEN "CARL-HARZ-STRASSE".
4. ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT GEMÄSS § 9 (1) NR. 20 BAUGB
EINE ABSENKUNG DES ANSTEHENDEN GRUNDWASSERSPIEGELS IM ZUGE DER BEBAUUNG IST DURCH EINE VOLLSTÄNDIGE ABDICHTUNG DER KELLER-AUSSENWÄNDE GEGEN DRÜCKENDES WASSER ("WEISSE WANNE") AUF DAUER AUSZUSCHLIESSEN.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN ERLÄUTERUNGEN

FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WA

ALLGEMEINE WOHNGEBIETE

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

GRZ

GRUNDFLÄCHENZAHL

FH

FIRSTHÖHE

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN



OFFENE BAUWEISE



NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG



BAUGRENZE

VERKEHRSFLÄCHEN



STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN



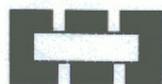
STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASS-
NAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN
ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENT-
WICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT



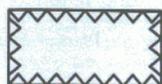
BÄUME ZU ERHALTEN

SONSTIGE PLANZEICHEN



GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
DES BEBAUUNGSPLANES

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN



FLÄCHEN IM SICHTDREIECK, DIE VON DER
BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER



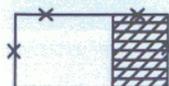
VORH. FLURSTÜCKSGRENZE

$\frac{51}{7}$

VORH. FLURSTÜCKSNUMMER



VORH. GEBÄUDE



KÜNFTIG ENTFALLENDEN GEBÄUDE



SICHTDREIECK



LAGE DES STRASSENQUERSCHNITTES

RECHTSGRUNDLAGEN

§ 9 (1) NR.1 BAUGB

§ 4 BAUNVO

§ 9 (1) NR.1 BAUGB

§ 16 BAUNVO

§ 9 (1) NR.2 BAUGB

§ 22 BAUNVO

§ 23 BAUNVO

§ 9 (1) NR.11 BAUGB

§ 9 (1) NR.20,25 BAUGB

§ 9 (7) BAUGB

§ 9 (6) BAUGB

§ 37 (1) STRWG

VERFAHRENSVERMERKE

1. AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DES UMWELT- UND PLANUNGSAUSSCHUSSES VOM 10.12.2002. DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DUCH ABDRUCK IN DEN LÜBECKER NACHRICHTEN, STORMARNER TEIL AM 04.04.2003 ERFOLGT.
2. DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 3(1) SATZ 1 BAUGB WURDE AM 10.04.2003 DURCHGEFÜHRT.
3. DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE WURDEN MIT SCHREIBEN VOM 05.02.2003 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT.
4. DIE STADTVERTRETUNG HAT AM 18.06.2003 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.
5. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 09.07.2003 BIS ZUM 22.08.2003 WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN NACH § 3 (2) BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG WURDE MIT DEM HINWEIS, DASS ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON ALLEN INTERESSIERTEN SCHRIFTLICH ODER ZUR NIEDERSCHRIFT GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 28.06.2003 IN DEN LÜBECKER NACHRICHTEN, STORMARNER TEIL ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

REINFELD (HOLSTEIN), DEN 1.1. Dez. 2003



BÜRGERMEISTER

6. DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 07.11.2003 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT.

BAD OLDESLOE, DEN ~~07.11.2003~~
- 4. Dez. 2003



KATASTERAMT

7. DIE STADTVERTRETUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 01.10.2003 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS WURDE MITGETEILT.

8. DIE STADTVERTRETUNG HAT DEN BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) AM 01.10.2003 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN UND DIE BEGRÜNDUNG DURCH BESCHLUSS GEBILLIGT.

REINFELD (HOLSTEIN), DEN 1.1. Dez. 2003



BÜRGERMEISTER

9. DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT UND IST BEKANNTZUMACHEN.

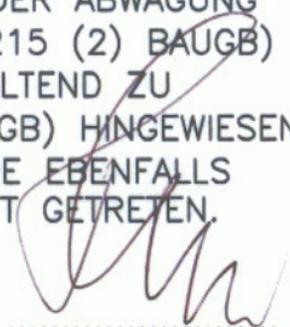
REINFELD (HOLSTEIN), DEN 1.1. Dez. 2003



BÜRGERMEISTER

10. DER BESCHLUSS DES BEBAUUNGSPLANES DURCH DIE STADTVERTRETUNG UND DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER SPRECHSTUNDEN VON ALLEN INTERESSIERTEN EINGESEHEN WERDEN KANN UND DIE ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ERTEILT, SIND AM 18.12.03 IN DEN LÜBECKER NACHRICHTEN, STORMARNER TEIL ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE MÖGLICHKEIT, EINE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWÄGUNG EINSCHLIESSLICH DER SICH ERGEBENDEN RECHTSFOLGEN (§ 215 (2) BAUGB) SOWIE AUF DIE MÖGLICHKEIT, ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHE GELTEND ZU MACHEN UND DAS ERLÖSCHEN DIESER ANSPRÜCHE (§44 BAUGB) HINGEWIESEN WORDEN. AUF DIE RECHTSWIRKUNGEN DES § 4(3) GO WURDE EBENFALLS HINGEWIESEN. DIE SATZUNG IST MITHIN AM 19.12.03 IN KRAFT GETRETEN.

REINFELD (HOLSTEIN), DEN 06. Jan. 2004



SIEGEL

.....
BÜRGERMEISTER



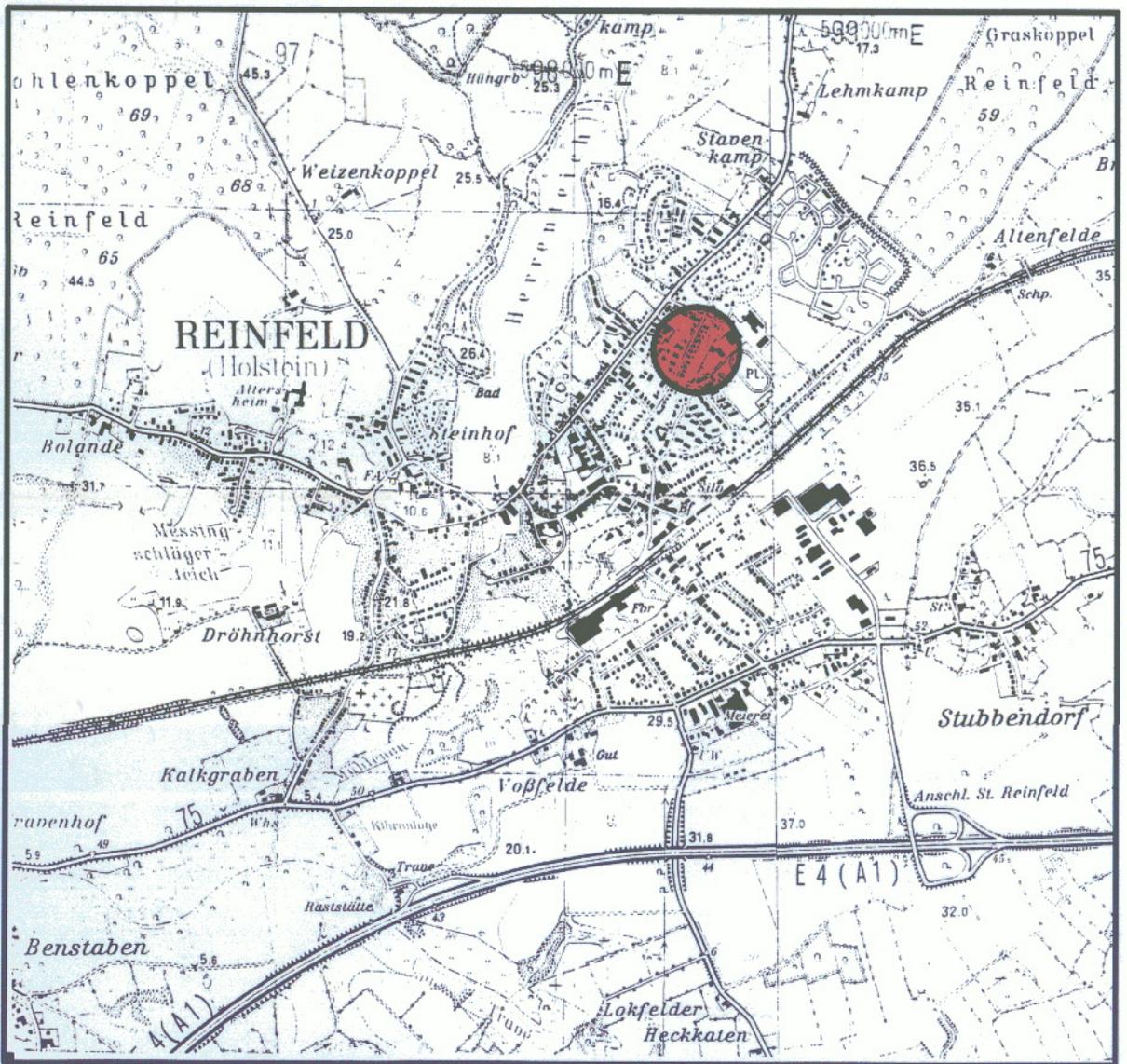
SATZUNG

SATZUNG DER STADT REINFELD ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 6,
13. ÄNDERUNG "AN DEN TENNISPLÄTZEN"

FÜR DAS GEBIET:

DAS IM NORDOSTEN DURCH DIE SCHÜTZENSTRASSE, IM SÜDOSTEN DURCH
DEN PARKPLATZ DES SCHULZENTRUMS, DIE TENNISPLÄTZE UND DIE
NORDWESTLICHE GRUNDSTÜCKSGRENZE DES FLURSTÜCKS 8/424, IM
SÜDWESTEN DURCH DIE JAHNSTRASSE UND IM NORDWESTEN DURCH DIE
CARL- HARZ- STRASSE BEGRENZT WIRD.

AUFGRUND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) WIRD NACH
BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE STADTVERTRETUNG VOM 01.10.2003 FOLGENDE
SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 6, 13. ÄNDERUNG" AN DEN
TENNISPLÄTZEN", BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM
TEXT (TEIL B), ERLASSEN.



STADT REINFELD (HOLSTEIN)

KREIS STORMARN

BEBAUUNGSPLAN NR. 6 "AN DEN TENNISPLÄTZEN" 13. ÄNDERUNG

VERFAHRENSSTAND NACH BAUGB

- | | | | | | | |
|-------|-------|-------|-------|--------|--------|--------|
| §3(1) | §4(1) | §3(2) | §3(3) | §10(1) | §10(2) | §10(3) |
| ● | ● | ● | ⊗ | ● | ○ | ○ |